

Aktenzeichen: 8 AZR 523/86

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 28. September 1989
- 8 AZR 523/86 -

I. Arbeitsgericht
Bayreuth

Urteil vom 3. September 1985
- 1 Ca 421/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 30. September 1986
- 7 Sa 86/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitnehmers

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers; ZPO §§ 139, 138
Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 523/86

7 Sa 86/85 Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. September 1989

Urteil

Siegel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1989 durch den Richter Prof. Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Hannig und Plenge für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

30. September 1986 - 7 Sa 86/85 - wird zurück-
gewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte war bei dem Kläger als Busfahrer beschäftigt.
Im August 1983 stellte der Beklagte den Privat-PKW des Klägers
auf dem Betriebsgelände rechts neben einem Bus des Klägers ab.
Der Abstand zwischen den Fahrzeugen betrug ein bis eineinhalb
Meter. Ein bis zwei Stunden später setzte der Beklagte den Bus in
Bewegung. Dabei übersah er den PKW und fuhr diesen an. An dem PKW
entstand ein Schaden in Höhe von 1.536,05 DM.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadenersatz in An-
spruch. Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
1.536,05 DM nebst 9 % Zinsen seit 1. Oktober 1984
zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landes-
arbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben den Beklagten zu Recht verurteilt, an den Kläger 1.536,05 DM zu zahlen.

I. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, ist der Beklagte dem Kläger aus positiver Forderungsverletzung (§§ 280, 286 BGB analog) und unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB) zum Schadenersatz verpflichtet, weil er fahrlässig den PKW des Klägers beschädigt hat.

II. Zu Recht hat das Berufungsgericht eine Beschränkung der Haftung des Beklagten abgelehnt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Grundsätze der Haftungsbeschränkung bei gefahrgeneigter Arbeit nicht anzuwenden seien, weil eine typische Gefährdungssituation nicht vorgelegen habe. Der Schaden sei nicht im öffentlichen Straßenverkehr, sondern auf dem Betriebsgelände eingetreten. Als der Beklagte mit dem Bus angefahren sei, habe er vergessen gehabt, daß er selbst etwa zwei Stunden zuvor den PKW des Klägers neben dem Bus abgestellt habe. Weder die Platz- noch die Sichtverhältnisse seien eingeschränkt gewesen. Schadensursache sei daher ganz ge-



wöhnliche Unachtsamkeit des Beklagten, nicht aber die typische Gefahrgeneigtheit der Kraftfahrertätigkeit gewesen.

2. Diese Ausführungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird eine Arbeit als gefahrgeneigt angesehen, wenn sie es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigsten Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, die zwar für sich allein betrachtet vermeidbar sind, mit denen aber als einem typischen Abirren der Dienstleistung angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit erfahrungsgemäß zu rechnen ist (BAGE 5, 1, 7 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO, zu III 1 der Gründe; vgl. auch BAGE 49, 1, 4 = AP Nr. 86 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, zu B I 1 a der Gründe). Die Tätigkeit eines Kraftfahrers ist regelmäßig gefahrgeneigt, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen können (vgl. BAGE 42, 130 = AP Nr. 82 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAGE 44, 170 = AP Nr. 84 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Nicht gefahrgeneigt ist die Arbeit eines Kraftfahrers, wenn er bei trockenem Wetter und auf einer verkehrsarmen übersichtlichen Nebenstraße mit guter Fahrbahn unterwegs ist (BAG Urteil vom 3. März 1960 - 2 AZR 377/58 - AP Nr. 22 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Das Führen eines LKWs auf einem geschlossenen Betriebshof ist nicht gefahrgeneigt, wenn der Betriebshof keine Hindernisse aufweist und übersichtlich ist (vgl. BAG Urteil vom 13. Mai 1970 - 1 AZR 336/69 - AP Nr. 56 zu § 611 BGB Haftung des



Arbeitnehmers).

Wendet man diese Grundsätze auf den Streitfall an, so hat der Beklagte den Schaden nicht in Ausübung gefahrgeneigter Arbeit verursacht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die nicht mit Verfahrensrügen angegriffen sind, war der Betriebshof geräumig und übersichtlich. Mit Unfällen, die auch ein sorgfältiger Berufskraftfahrer nicht immer vermeiden kann, war nicht zu rechnen. Daß der PKW sich als "Hindernis" in der Nähe des Busses befand, machte die Arbeit des Beklagten nicht gefahrgeneigt. Dieses Hindernis hätte der Beklagte kennen müssen, weil er es selbst aufgestellt hatte. Der an ihn zu richtende Vorwurf besteht nicht darin, daß er bei der grundsätzlich gefahrgeneigten Arbeit des Führens eines Kraftfahrzeugs versagt hat, sondern daß er den PKW vergessen hatte. Insoweit kann er sich nicht auf die Haftungsgrundsätze über die gefahrgeneigte Arbeit berufen.

3. Damit haftet der Beklagte aus unerlaubter Handlung und wegen schuldhafter Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten für den ganzen Schaden, ohne daß es auf den Grad seines Verschuldens ankommt. Ob die Grundsätze über die Haftungsbeschränkung auch auf betriebliche Tätigkeit anzuwenden sind, die nicht gefahrgeneigt ist (vgl. dazu Beschluß des Senats vom 12. Oktober 1989 - 8 AZR 741/87 - zur Veröffentlichung vorgesehen), kann soweit offen bleiben.

III. Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Landesarbeitsgericht habe seine richterliche Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) ver-



letzt. Der Beklagte hat nicht bestritten, daß die Haftpflichtversicherung den Schaden deshalb nicht ersetzt, weil beide Fahrzeuge demselben Halter gehören und für diese Fälle nach dem Versicherungsvertrag die Haftung ausgeschlossen ist. Dieser Sachvortrag des Klägers gilt daher als zugestanden (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Plenge

Hannig

